



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Haus & Grund Dieburg e.V. eingetragen im Vereinsregister, - im folgenden kurz Verein, genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Dieburg und Umgebung.

2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Dieburg.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe seine Mitglieder über alle, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

3. Eine Vertretung vor Gericht wird nicht gewährt.

4. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt/M, der seinerseits Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland ist.

5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben - insbesondere die Beratung der Mitglieder - kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ein Geschäftsführer berufen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche Personen und deren Ehegatten, sowie juristische Personen werden, die über Haus- Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrags, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Austritt. Der Austritt ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist drei Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod; die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes:

ca) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.

cb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheiden der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

d) Nach einem Austritt ist eine Wiederaufnahme frühestens nach 2 Jahren möglich, nach Ausschluss jedoch zudem nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt:

a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Beratung und Unterstützung von Mitgliedern in Auseinandersetzung mit anderen Mitgliedern sind ausgeschlossen.

b) Für die Ausfertigung von Schriftsätzen, Formularen etc. kann das Mitglied nach einem vom Vorstand festgelegten Verteilungsschlüssel zu einem Unkostenbeitrag herangezogen werden.

c) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient - ebenso wird eine persönliche Haftung der Beratenden ausgeschlossen.

d) An den Informationsveranstaltungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. (§ 8 der Satzung)

e) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich begründet und spätestens einen Monat vorher beim Vorstand eingegangen sein.

f) Das Mitglied soll die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrnehmen und fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Der Jahresbeitrag ist im Monat Januar eines jeden Jahres fällig.

Bei Neumitgliedern ist der volle Jahresbeitrag im darauffolgenden Monat zu entrichten. Für neu eintretende Mitglieder nach dem 1.10. entfällt der Beitrag für das laufende Jahr.

3. Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, so gehen eventuell anfallende Mahngebühren zulasten des säumigen Mitglieds.

4. Durch eine vom Mitglied fehlerhaft angegebene oder nicht mitgeteilte Änderung der Bankverbindung oder unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrags zusätzlich anfallende Kontoführungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

5. In der Regel soll die Abbuchung des fälligen Beitrags per Bankeinzug erfolgen, oder per Dauerauftrag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind: 1. Der Vereinsvorstand, 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; diese endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zu nächster Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere hat er Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstands. Ist ein Geschäftsführer bestimmt, so vertritt dieser den Verein im Einzelfall auch außerhalb seines regulären Aufgabenbereichs auf Beschluss des Vorstandes.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB -wobei jeder berechtigt ist, den Verein allein zu vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende in Verbindung mit dem Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben, ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und ein Ehrenvorsitzender,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Berufung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - b) 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 - c) Haus & Grund Hessen bzw. Haus & Grund Deutschland, dessen Mitglied der Haus & Grund Dieburg e.V. ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen fordert.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage vorher, schriftlich oder durch die Tages- bzw. Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen, die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Satzungsänderungen

1 Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 6 Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann vom Vereinsvorsitzenden der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 4 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören. Sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit 3/4 -Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

4. Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die / der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des, nach der Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins, vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss zur Auflösung gefasst ist.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 21. April 2009 genehmigt.

